

Wem gehört das Gesellenstück?

Im Tischlerhandwerk müssen Auszubildende im Rahmen der Gesellenprüfung die Arbeitsaufgabe II (Gesellenstück) durchführen.

Es stellen sich häufig zwei Fragen: Wer trägt die Kosten? Wem gehört dieses im Rahmen der Prüfung als Arbeitsaufgabe angefertigte Erzeugnis?

1. Wer trägt die Materialkosten?

Die Anfertigung der Prüfungsarbeiten, auch des Erzeugnisses aus der Arbeitsaufgabe II, erfolgt während der bezahlten Ausbildungszeit. Der Ausbildungsbetrieb hat die erforderlichen Kosten für Werkzeug und Material zu tragen (§ 14 Abs. 1 Ziffer 3 Berufsbildungsgesetz BBiG).

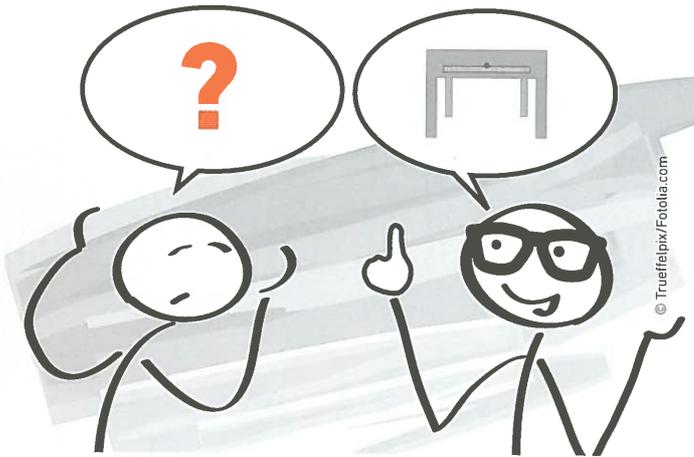
Der Prüfling kann selbst das zu fertigende Stück vorschlagen, falls der Ausbildungsbetrieb einverstanden ist.

Wollen Prüflinge ihr zu fertigendes Stück besonders engagiert gestalten und dabei besonders hochwertiges Material verwenden, stellt sich immer wieder die Frage, ob der Auszubildende auch die Kosten trägt.

Nach § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBiG ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, die für die Anfertigung des Stücks notwendigen Materialkosten zu tragen. Die nötigen Kosten können auch durchaus hoch sein, wenn zum Beispiel besonders aufwändige Beschlagsteile erforderlich sind – eine feste Obergrenze gibt es nicht. Anders kann es nur bei „Luxusmaterialien“ liegen, die für die Fertigung des Stücks an sich nicht nötig sind, also über das erforderliche Maß hinausgehen, aber die der Prüfling dennoch verwenden möchte.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, vor der Fertigung des Stücks eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen, um Klarheit über die Übernahme der Materialkosten zu schaffen.

In dieser Vereinbarung kann geregelt werden, dass der Auszubildende auch diese Mehrkosten übernimmt. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, kann sich der Prüfling zu



einer Kostenbeteiligung an den – durch die von ihm gewählte Ausführung des Stücks – entstehenden Materialmehrkosten verpflichten. Aber wirklich nur für die Mehrkosten, denn für die erforderlichen Kosten hat – wie gesagt – der Auszubildende aufzukommen.

2. Wem gehört das zu fertigende Stück?

Bei der Herstellung des Stücks geben sich die meisten Prüflinge größtmögliche Mühe und stecken ihr Herzblut in das Produkt. Manche fragen sich deshalb, ob man das mit den vom Ausbildungsbetrieb zur Verfügung gestellten Materialien produzierte Werkstück nicht als Erinnerung an den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsjahre mit nach Hause nehmen darf.

Die Antwort lautet: Man darf – in den meisten Fällen. Im Normalfall erwirbt der Prüfling, der das Stück herstellt, das Eigentum daran (§ 950 BGB) – auch wenn das Material vom Betrieb gestellt wurde (LAG München, 08.08.2003, 4 Sa 758/01).

Er kann in der Regel auch die Herausgabe vom Ausbildungsbetrieb verlangen. Der Herausgabeanspruch (§ 985 BGB) wird damit begründet, dass nach dem bürgerlichen Gesetzbuch generell der Hersteller einer Sache auch deren Eigentümer wird (§ 950 BGB). Hersteller ist in diesem Fall der Prüfling. Zwar gelten in einem normalen Betrieb nicht die Arbeitnehmer sondern der Arbeitgeber als Hersteller, weil die Arbeitnehmer die Produkte für den Arbeitgeber, das heißt zu seinen Zwecken und nach seinen Anweisungen herstellen. Dies ist aber beim zu fer-

tigenden Stück der Prüflinge gerade nicht der Fall. Er fertigt das Stück frei von Vorgaben an. Zweck der Übung ist nicht das Geschäftsinteresse des Ausbildungsbetriebs, sondern das Bestehen der Prüfung.

Es gibt hiervon zwei Ausnahmen:

Erste Ausnahme: Wenn das Stück unmittelbar im wirtschaftlichen Interesse des Ausbildungsbetriebs gefertigt wurde, kann es sein, dass der Ausbildungsbetrieb Eigentümer des Stücks wird. Zum Beispiel, wenn es als auftragsbezogene Herstellung eines beim Ausbildungsbetrieb bestellten Werkstückes (Kundenauftrag) nach den Vorgaben des Ausbildungsbetriebs und des Kunden gefertigt wurde.

Zweite Ausnahme: Der Prüfling wird nicht Eigentümer, wenn der Wert des zur Verfügung gestellten Materials – wie es etwa in Goldschmieden der Fall sein kann – den Wert der Verarbeitung weit übersteigt. Dieser Fall dürfte im Tischlerhandwerk jedoch eher selten eintreten. Auch hier können sich Ausbildungsbetrieb und Prüfling vorab über das Eigentum am Prüfungsstück verständigen.

3. Hat der Ausbildungsbetrieb einen Erstattungsanspruch, wenn das Stück Eigentum des Prüflings wird?

Behält der Prüfling das Stück bzw. darf er es behalten, so steht dem Ausbildungsbetrieb grundsätzlich kein Ausgleichsanspruch wegen der Materialkosten zu. Mit dem Eigentumserwerb durch den Prüfling verliert er zwar das Eigentum an dem von ihm gestellten Material. Eine bei Verarbeitung eigentlich fällige Entschädigung für den Eigentumsverlust (§ 951 Abs. 1 BGB) kann der Ausbildungsbetrieb wegen der Vorgaben aus dem BBiG jedoch nicht verlangen.

Eine Mustervereinbarung können Sie von der Geschäftsstelle Ihres Fachverbandes abrufen.

INFO

Infobroschüre „Praktika für Flüchtlinge“

Eine neue Broschüre beantwortet häufig gestellte Fragen zum Einsatz von Flüchtlingen mit Bleibeperspektive bei Praktika. Sie informiert auch anhand von Praxisbeispielen u.a. zu folgenden Fragen:

- Wann haben Asylbewerber/innen, Geduldete und anerkannte Flüchtlinge einen Zugang zu Praktika?
- Muss die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung erteilen?
- Was ist hinsichtlich gesetzlicher Mindestlohn und Unfallversicherung zu beachten?

Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter: www.kofa.de
→ Themen von A-Z → Flüchtlinge → Praktika.

